

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1909 gegründete Verein trägt den Namen: Rasensport Borussia 09 Oedt e. V. Er hat seinen Sitz in 47929 Grefrath-Oedt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 47906 Kempen eingetragen. Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, in der Hauptsache des Fußballsports, und der Jugendarbeit. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen etc.
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- Die Beteiligung an Kooperationen im Hinblick auf Sport- und Spielgemeinschaften.
- Teilhabe des Vereins an Brauchtumsveranstaltungen.
- Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind Kinder (bis einschließlich 14 Jahre), Jugendliche (15 bis einschließlich 17 Jahre) und Erwachsene (ab 18 Jahre). Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt ist schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Aus denselben Gründen kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied nach vorheriger Anhörung mit Ordnungsmaßnahmen belegen. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- die Verwarnung,
- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb (vereinsinterne Sperre).

Die Widerspruchsregelungen nach § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig und im Voraus eingezogen. Über Höhe und Fälligkeit der Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen eingezogen.

(2) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

(3) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Kinder und Jugendlichen nehmen ihre Rechte in der Jugendversammlung wahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr spätestens bis zum 31.03. einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen

oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies verlangt.

- (7) Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Mitglieder im Kindesalter und jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Personen. Dies sind

- der Erste Vorsitzende,
- der Zweite Vorsitzende
- der Kassenwart und
- der Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer.

- (2) Der erweiterte Vorstand (auch bezeichnet als Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Fußballobmann,
- dem Jugendleiter,
- den Abteilungsleitern.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Bedarf kann er sich um weitere Personen ergänzen.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Soweit Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) gezahlt werden sollen, entscheidet hierüber der erweiterte Vorstand durch gesonderten Beschluss. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform unter Verwendung von der Finanzverwaltung akzeptierter Musterverträge.

§ 13 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für andere sportliche Aktivitäten als dem Fußballsport Abteilungen gegründet werden. Hiervon abweichend bilden die „Alten Herren“ eine Fußballabteilung für Vereinsmitglieder ab etwa 30 Jahren und älter. Die Bestimmungen über die Vereinsjugend nach § 13 bleiben unberührt.
- (2) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden und jederzeit auskunftspflichtig über die Angelegenheiten der Abteilung. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendleiter und
- der Jugendvorstand.

Näheres regelt die Jugendordnung

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren zulässig.

§ 16 Ehrenrat (Ältestenrat)

Als beratendes Gremium wird ein Ehrenrat gebildet, den der geschäftsführende Vorstand anrufen kann, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft über besondere Erfahrung im Vereinsleben verfügen. Sie sollten mindestens 60 Jahre oder älter sein und dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Grefrath, Kreis Viersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2009 beschlossen.